

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR VERKAUFSSTÄNDE

auf der aniMUC 2024 vom 5. bis 7. April 2024

I. Veranstalter

Veranstalter ist der Animexx e.V.
Brunhamstr. 21
81249 München

Telefon: 089 33099045
E-Mail: info@animexx.de

Ansprechpartner für Verkaufsstände ist in erster Linie nicht der Verein und seine Organe, sondern der zuständige Bereichsleiter der aniMUC 2024.

II. Titel der Veranstaltung

aniMUC 2024 (folgend nur aniMUC genannt)

III. Veranstaltungsort

Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Fürstenfeld 12 (Anschrift der Verwaltung)
82256 Fürstenfeldbruck

Die Verkaufsstände befinden sich im Erdgeschoss der Tenne.

IV. Hygienekonzept

(1) Für die aniMUC gilt höchstwahrscheinlich eine Maskenpflicht. Die endgültige Entscheidung wird vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

(2) Die aniMUC behält sich das Recht vor, Verkaufsstände, die sich nicht an das Hygienekonzept halten, der Con zu verweisen. In diesem Fall besteht keinen Anspruch auf Rückerstattung.

V. Veranstaltungslaufzeit / Auf- & Abbau / Öffnungszeiten

(1) Die aniMUC findet von Freitag, 5. April bis Sonntag, 7. April 2024 statt.

a. Anlieferung und Ausladen:

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Voraussichtlich - es können sich durch die endgültige Ausarbeitung des Hygienekonzepts noch Änderungen ergeben. Wir behalten dabei immer die Durchführbarkeit für alle im Blick.

b. Aufbau:

Freitag: 09:00 - 14:00 Uhr

c. Zugangszeiten für Verkaufsstände:

Freitag: 09:00 - 20:30 Uhr

Samstag: 09:00 - 20:30 Uhr

Sonntag: 09:00 - 20:00 Uhr

d. Öffnungszeiten der Tenne:

Freitag: 14:00 - 20:00 Uhr

Samstag: 10:00 - 20:00 Uhr

Sonntag: 10:00 - 17:00 Uhr

Letzter Einlass für Besucher ist 30 Minuten vor Schließung.

e. Abbau:

Sonntag: 17:00 - 20:00 Uhr

(2) Verkaufsstände sind verpflichtet, während der für sie geltenden Öffnungszeiten ihren Stand pausenlos zu belegen.

(3) Ein Abbau vor Beendigung der offiziellen Zeiten ist nicht gestattet.

(4) Sollte ein Stand nach Beendigung der vorgegebenen Abbaupzeit noch nicht geräumt sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand auf Kosten des Verkaufsstands zu räumen.

(5) Für das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen kann der Stadtsaalhof befahren werden. Nach dem Ladevorgang ist dieser umgehend wieder zu verlassen. Freitag darf dort ab 12:00 Uhr kein Fahrzeug mehr parken. Sonntag ab 17:30 Uhr ist der Hof wieder für Fahrzeuge freigegeben.

VI. Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Bis zum Vertragsschluss ist der Rücktritt von der Anmeldung kostenlos möglich. Danach wird eine Annullierungsgebühr in Höhe von 40% der Standmiete erhoben.

(2) Die Stände, die am 1. Veranstaltungstag um 12:00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird ausgeschlossen. Kann der Stand wegen unvorhergesehener Ereignisse seitens des Verkaufsstands nicht belegt werden, ist der Veranstalter umgehend zu informieren.

VII. Verkauf von Erzeugnissen

(1) Auf der aniMUC darf frei verkauft werden. Der Verkaufsstand hat sich dabei selbst um die Einhaltung geltenden Rechts zu kümmern, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.

(2) Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden, dies gilt insbesondere für Messer-, Stich-, und Hieb Waffen.

(3) Der Verkauf von nicht lizenziertem Material ist untersagt. Es dürfen ausschließlich nur Waren angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright-Vermerk des Urhebers besitzen (Ausnahmen sind offiziell bekannte Distributoren wie z.B.: Geneon, ADV, Universum, Tokyopop, Bandai, etc.). Bei Originalwaren OHNE Copyright Vermerk ist der Verkaufsstand verpflichtet, bei Verdacht dieses SCHRIFTLICH vor Ort zu beweisen. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Erwerb der angebotenen Waren stellt nicht notwendigerweise einen Beweis für die ordnungsgemäße Lizenzierung dar!

(4) Da ein großer Anteil unserer Besucher minderjährig ist, dürfen gewaltverherrlichende und pornografische Manga, Artbooks, Doujinshis, DVDs und „Adult“-Ware im Allgemeinen nur mit Einschränkung verkauft oder ausgestellt werden. Entsprechende Ware muss eingeschweißt sein bzw. darf für Minderjährige nicht frei zugänglich ausgelegt werden. Der Verkauf solcher Artikel darf nur gegen Vorlage eines Lichtbildausweises an volljährige Besucher stattfinden.

(5) Sofern nicht mit dem Veranstalter anderweitig vertraglich vereinbart, ist der Verkauf von Eintrittskarten anderer Veranstaltungen jeglicher Art untersagt.

(6) Die Ausstellung und der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sind untersagt, erlaubt ist die Ausgabe von kostenloser Probeware, wobei auf die Einhaltung der geltenden Hygiene- und Lebensmittelgesetze geachtet werden muss.

VIII. Auszustellende Gegenstände

(1) Auf der aniMUC dürfen nur Gegenstände, die Anime, Manga, Cosplay und das thematische Umfeld betreffen, ausgestellt werden. Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

(2) Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Werke darf auch nicht geworben werden. Dies betrifft auch Raubkopien. *(siehe Punkt VI.3)*

IX. Zulassung von Verkaufsständen

(1) Deutsche und ausländische Printmedien, Funk- & TV-Medien, Manga- und Anime-Verlage, -Händler:innen, -Vertriebe, -Vereine, -Clubs und -Künstler:innen können auf der aniMUC ihre Waren oder Dienstleistungen zum Kauf anbieten.

(2) Verkaufsstände, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht

ausstellen oder verkaufen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur aniMUC eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Es erfolgt keine Zulassung als Verkaufsstand für Privatpersonen ohne entsprechenden Gewerbeschein.

X. Zustandekommen des Vertrages und Standortzuweisung

(1) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form bis spätestens 31. Januar 2024. Mit der Anmeldung bestätigt der Verkaufsstand, diese Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

(2) Vorläufige, briefliche Anmeldungen, eventuell verbunden mit Reservierungswünschen, sind gegenstandslos, wenn sie nicht schriftlich vom Veranstalter bzw. dem zuständigen Bereichsleiter bestätigt wurden.

(3) Alle Änderungen und Vorbehalte auf den Anmeldeformularen (resp. in Verbindung damit), die durch den Verkaufsstand vorgenommen wurden, sind unwirksam und gelten als nichtgeschrieben, sofern sie nicht explizit durch den Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.

(4) Wenn zwei oder mehr zusammen einen Stand belegen, ist jeder einzeln gesamtschuldnerisch haftbar.

(5) Der Verkaufsstand ist an seine Anmeldung gebunden. Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Anmeldung des Verkaufsstands, durch den Veranstalter bestätigt wurde.

(6) Der Abschluss des Vertrages begründet für den Verkaufsstand keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden seine Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt.

(7) Der Veranstalter ist berechtigt, die beantragten Standardgrößen herab-, nicht jedoch heraufzusetzen. Die Miete verringert sich in einem solchen Fall entsprechend.

(8) Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Verkaufsständen bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

(9) Vom Veranstalter gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden.

(10) Sollte der Verkaufsstand seine Anschrift nach Genehmigung des Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel des Ansprechpartners.

XI. Veröffentlichen von Informationen

(1) Informationen werden gespeichert und ausschließlich für Zwecke in Verbindung mit dem Marktplatz verwendet.

(2) Davon ausgenommen sind die folgenden Angaben. Wir behalten uns vor, diese auf diversen Portalen (Conbuch, Website, News, Social Networks, etc.) zu veröffentlichen.

a. Firmenname

b. Homepage / Facebook-Seite / Instagram-Profil / Twitter-Account / etc.

(3) Die Angaben werden aus den Informationen des Anmeldeformulars übernommen. Sollte der Eintrag auf der Anmeldung nicht brauchbar oder unvollständig sein, behält sich der Veranstalter vor, einen eigenen Eintrag zu verfassen.

(4) Der Verkaufsstand kann ein Logo auf transparentem Hintergrund für die Veröffentlichung auf diversen Portalen (Conbuch, Website, News, Social Networks, etc.) zur Verfügung stellen.

XII. Ausstattung der Stände

(1) Die Stände werden vom Veranstalter einheitlich zur Verfügung gestellt und bestehen aus einem optionalen Tisch mit den Abmessungen 140 x 70 cm pro Fläche und einem Stuhl.

(2) Zur Ausstattung der Stände verwendete Stoffe müssen flammenfest imprägniert sein. Dekorationen, welche die vom Veranstalter gestellten Tische beschädigen, sind nicht gestattet.

(3) Der Raum einer Standfläche kann auch ohne die einheitliche Ausstattung gemietet

und vom Verkaufsstand selbst eingerichtet werden. Diese eigene Einrichtung des Standes darf nur innerhalb des gemieteten Raumes aufgestellt und dekoriert werden. Bei Benutzung der eigenen Ausstattung sind feuerpolizeiliche Vorschriften unbedingt zu beachten.

(4) Der Veranstalter kann für jegliche Schäden, die durch die Benutzung der eigenen Standeinrichtung (inklusive elektronischer Geräte) entstehen, nicht haftbar gemacht werden. *(siehe Punkt XIX)*

(5) Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter die notwendigen Änderungen auf Kosten des Verkaufsstands vornehmen lassen.

(6) Die Standeinrichtung ist nach Veranstaltungsende in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen nur durch den Veranstalter und auf Kosten des Verkaufsstands. Insbesondere auf Klebebandrückstände an den Tischen ist zu achten. *(siehe Punkt XIV.2)*

(7) Wurden freie Standflächen gemietet, sind diese leer zurückzugeben. *(siehe Punkt XIV.2)*

(8) Es können vom Veranstalter keine elektronischen Geräte jeglicher Art angemietet werden.

(9) Der Veranstalter genehmigt den Einsatz von elektronischen Medien und Geräten *(siehe Punkt XV)*, sofern sie entsprechend mit dem Anmeldeformular angemeldet und die dadurch entstehenden Kosten fristgerecht beglichen wurden.

XIII. Miete / weitere Kosten

(1) Die Preise für die Standmiete, sowie alle weiteren Kostenpunkte sind auf dem Anmeldebogen gelistet. Die zu zahlende Gesamtsumme errechnet sich aus der Summe der gewünschten Einzelpositionen.

(2) Die Miete ist auch dann zu zahlen, wenn der Verkaufsstand, aus welchen Gründen auch immer, verhindert ist, die aniMUC zu besuchen. Sollte es dem Veranstalter gelingen, den freibleibenden Stand anderweitig zu vermieten, ist der Erstmieter zur Zahlung einer

Unkostenentschädigung in Höhe von 40% der Standmiete verpflichtet. Der Satz ermäßigt sich auf 20%, wenn der verhinderte Mieter einen neuen Mieter vermittelt. Der Veranstalter muss mindestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn über die Änderungen unterrichtet werden.

XIV. Reinigung / Müllentsorgung

(1) Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge bzw. Publikumsflächen.

(2) Die unter Punkt XII.1 beschriebenen Standaufbauten werden in einem dokumentierten Zustand übergeben. Die Reinigung der Stände obliegt dem Verkaufsstand. Sollte dieser Pflicht nicht nachgekommen werden, so wird der Verkaufsstand an die Reinigungskosten oder eine Aufwandspauschale von mindestens 150 Euro herangezogen.

(3) Verkaufsstände sind verpflichtet, ihren Abfall wieder mitzunehmen. Ausnahmen sind nur erlaubt, insofern eine schriftliche Vereinbarung mit dem Veranstalter vorliegt.

XV. Lautstärke / Einsatz von elektronischen Medien

(1) Der Einsatz von elektronischen Medien jeglicher Art (z.B. Laptop, Beamer, Audio- oder TV-Anlagen) ist mit der regulären Anmeldung vorher anzumelden. Änderungen müssen mindestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich beantragt werden. Danach können leider keine Änderungswünsche berücksichtigt werden.

(2) Jeder Verkaufsstand ist verpflichtet, GEMA selbstständig anzumelden und Gebühren zu entrichten, sofern er GEMA-pflichtige Medien einsetzt. Er stellt den Veranstalter von jeglicher Haftung für nicht entrichtete GEMA-Gebühren frei.

(3) Durch Vorführungen o.ä. darf die Veranstaltungstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher müssen auf das Standinnere gerichtet sein. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung

Abmahnungen aussprechen bis hin zur Sperrung des Stromes für diesen Stand.

(4) Am Stand betriebene elektrische Geräte müssen mindestens der BGV A3 Norm entsprechen und dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

(5) Für Schäden, die durch von Verkaufsständen eingesetzte elektrische Medien entstehen, haftet der Standbetreiber. *(siehe Punkt XIX)*

XVI. Promotion-Aktionen / Werbung

(1) Außerhalb der eigenen Standfläche ist es untersagt, Banner / Aufsteller oder Werbemittel jeglicher Art (z.B. Poster, Flyer) zu zeigen, zu verteilen, zu positionieren, auszulegen oder anzubringen, sofern dies nicht vertraglich mit dem Veranstalter vereinbart wurde.

(2) Das Anbringen von Werbemitteln an Wandflächen, Säulen, Eingängen, Treppenhäusern, oder sonstigen Gebäudeteilen ist untersagt. Es sollte zu diesem Zwecke ein geeigneter Ständer benutzt werden.

(3) Das Aufstellen von Werbe- und Verkaufswagen, Bücherbussen etc. auf dem Veranstaltungsgelände ist nur gegen Gebühr und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

(4) Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Verlosungen usw. auf dem Veranstaltungsgelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

(5) Sollten die Umstände eine Beseitigung, bzw. Entsorgung von nicht abgesprochenen Werbemitteln nötig machen, so wird der Verursacher an die dadurch entstehenden Kosten in voller Höhe herangezogen.

XVII. Zahlungen

(1) Der Verkaufsstand verliert, unbeschadet seiner Zahlungsverpflichtung, den Anspruch auf Teilnahme an der aniMUC, wenn die Miete plus etwaige Kosten durch zusätzliche Leistungen nicht fristgerecht eingegangen ist.

(2) Nach der Prüfung und Genehmigung der Anmeldeunterlagen muss die Zahlung

fristgerecht innerhalb von 30 Tagen, ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das genannte Konto überwiesen werden.

(3) Bei Überweisungen mit unvollständigen Angaben oder Abzügen wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro erhoben. Die Abzüge sind unverzüglich nachzuzahlen, da sich der Veranstalter sonst vorbehält, den Vertrag zu kündigen.

(4) Sollten während der Veranstaltung unvorhergesehene Kosten entstehen, so sind diese sofort bar auf der Veranstaltung zu begleichen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter weitere rechtliche Schritte vor.

XVIII. Ausweise für Verkaufsstände

(1) Betreten der aniMUC ist nur mit der personalisierten Identifikationskarte *(siehe Hygienemaßnahmen für Mitwirkende)* gestattet. Die Weitergabe dieser Identifikationskarte an Dritte ist untersagt.

(2) Verkaufsstände haben Anspruch auf entsprechende kostenlose Ausweise, deren Anzahl von der Größe des Standes abhängig ist. *(siehe Punkt XXVI.4)*

(3) Bei Missbrauch oder Weitergabe an Dritte werden die gesamten an den jeweiligen Verkaufsstand ausgeteilten Ausweise in Rechnung gestellt. Missbräuchlich benutzte Ausweise werden ersatzlos eingezogen.

(4) Der Verlust einer Identifikationskarte ist umgehend dem Veranstalter zu melden. Der Verkaufsstand haftet für alle durch verspätete Verlustmitteilung entstandenen Schäden.

XIX. Versicherung

(1) Die Versicherung der von den Verkaufsständen eingebrachten Standausstattung, elektronischen Geräten und des Verkaufsgutes gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zur aniMUC oder von der aniMUC obliegt ausschließlich der Verantwortung des einzelnen Verkaufsstands. Des Weiteren übernimmt der Veranstalter keine Haftung jeglicher Art für

private Gegenstände der Verkaufsstände, wie z.B. Taschen, Koffer, Jacken, Mobiltelefone und Ähnlichem. Sofern nötig, informiert der Veranstalter entsprechend die Polizei und die Versicherung.

(2) Der Verkaufsstand haftet für alle entstandenen Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Verkaufsstands oder durch dessen Tätigkeit erleiden.

XX. Paketdienste

(1) Jeder Verkaufsstand, der Pakete zum Veranstaltungsort schickt, hat den Veranstalter darüber mindestens 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu informieren. Der Veranstalter hat dies schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht angemeldeten und nicht bestätigten Lieferungen Gebühren von 30 Euro pro Paket zu erheben.

(2) Die Pakete müssen klar mit Anschrift und Herkunft versehen worden sein, im besten Falle mit der Standnummer (*siehe Punkt IX.10*) und dem Namen des entsprechenden Bereichsleiters der aniMUC.

(3) Für nicht, falsch, unvollständig adressierte, nicht angemeldete oder nicht bestätigte Sendungen, ist jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Verkaufsstand ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Verweigerung der Annahme von Sendungen.

(4) Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, an den Verkaufsstand adressierte Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige Sendungen anzunehmen. Sollte der Empfänger zum Zeitpunkt der Zustellung nicht anwesend sein, behält sich der Veranstalter vor, die Lagerhaltungskosten und eine Annahmegebühr von 50 Euro zu berechnen. (*siehe Punkt XVII.4*)

(5) Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn, der Veranstalter hat diesen Schaden vorsätzlich verursacht. Der Verkaufsstand ist verpflichtet, die betreffende Sendung ggf. beim Veranstalter bzw. Bereichsleiter abzuholen.

(6) Sollte der Verkaufsstand Paketsendungen aufgegeben haben, die vom Veranstaltungsort abgeholt werden (Spedition, Paketdienst, privat etc.), ist jegliche Haftung des Veranstalters gegenüber dem Verkaufsstand für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon ausgeschlossen.

XXI. Verhalten auf der aniMUC / Sicherheit

(1) Jeder Verkaufsstand ist für das Gelingen der aniMUC mitverantwortlich. Handlungen, welche die Veranstaltung, die Besucher oder andere Verkaufsstände in nicht vertretbarer Weise stören, behindern oder gefährden, sind daher zu unterlassen. Das für die Veranstaltung geltende Alkohol-, Rauch-, Waffen-, und Tier-Verbot gilt für alle auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Personen. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten kann dies zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Verkaufsstand die von ihm entrichtete Standmiete nicht zurück und zusätzliche Kosten werden ihm ggf. in Rechnung gestellt. (*siehe Punkt XIX.2*)

(2) Es gehört zu den Pflichten jedes Verkaufsstands, dabei mitzuwirken, dass Diebstähle möglichst verhindert und entdeckte Diebstähle strafrechtlich geahndet werden. Unabhängig davon wird der Veranstalter in diesen Fällen Strafverfahren einleiten.

(3) Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen seitens der Verkaufsstände sind ohne Absprache mit dem Veranstalter und mit Einverständnis der aufgenommenen Person(en) nur zu privaten Zwecken erlaubt.

(4) Herrenlose Taschen, Rucksäcke usw. sind umgehend dem Veranstalter zu melden.

(5) Dem Verkaufsstand ist der Aufenthalt an seinem Stand während der Nacht nicht gestattet. Die allgemeine Bewachung des gesamten aniMUC Geländes übernimmt der Veranstalter.

(6) In einer Notfallsituation sind die Verkaufsstände verpflichtet, den Weisungen der Helfer Folge zu leisten.

XXII. Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt, so kann der Veranstalter den betreffenden Verkaufsstand von der aniMUC ausschließen und, in besonders schweren Fällen, auch von künftigen Veranstaltungen des Animexx e.V.. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlichen Verboten ausgestellt oder verkauft werden oder Verkaufsstände oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z.B. Diebstahl, Zugangsermöglichung zu pornographischer Ware an Minderjährige, vorsätzliche Urheberrechtsverletzung).

XXIII. Ansprüche der Verkaufsstände

(1) Mündliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden müssen in einer Schriftform festgehalten werden, da sie sonst nicht geltend gemacht werden können.

(2) Alle etwaigen Ansprüche des Verkaufsstands aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

(3) Der Veranstalter und der Verkaufsstand halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Vertragsverhältnisse hinaus. Sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die dem Verkaufsstand, deren Mitarbeitern oder Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Veranstalter wird keine personenbezogenen Daten über die

Veranstaltung hinaus verwenden oder verwerten.

(4) Gemäß dem nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht auf freie Meinungsäußerung sind gewisse Störungen der aniMUC auf begrenzte Zeit möglich und unvermeidbar. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch dem Verkaufsstand entstehende Schäden.

XXIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Verkaufsständen und dem Veranstalter ist München, und in Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

XXV. Teilnichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein / werden oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem durch die unwirksame Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

XXVI. Flächengröße und Eintrittskarten

(1) Die Verkaufsstände bestehen aus Flächen von 140 cm Breite x 200 cm Tiefe.

(2) Zu einer Fläche gehört ein optionaler Tisch mit 140 cm Breite und 70 cm Tiefe, sowie ein Stuhl.

(3) Eintrittskarten sind bei der Bestellung wie folgt enthalten: 1-2 Flächen = 1 Karte, 3-4 Flächen = 2 Karten, 5-6 Flächen = 3 Karten usw.

(4) Die gemietete Fläche darf frei eingerichtet werden, eigene Stände (z.B. Messestände) können aufgebaut werden. Individuelle Seitenverhältnisse, besondere Aufbauten oder außerordentlicher Platzbedarf benötigen eine

vorherige Absprache und Zustimmung des Veranstalters.

XXVII. Halten, Parken und Ausladen auf der aniMUC

- (1) Bitte beachte Sie, dass nur Fahrzeuge mit einem gültigen Berechtigungsschein im Stadtsaalhof halten und parken dürfen.
- (2) Sie erhalten damit das Recht, zu bestimmten Zugangszeiten von Donnerstag bis Sonntag den Stadtsaalhof vor der Tenne zu befahren.
- (3) Die Zeiten für das Be- und Entladen sind:
Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00 Uhr, 20:15 - 20:30 Uhr
Samstag: 08:30 - 08:45 Uhr, 20:15 - 20:30 Uhr
Sonntag: 08:30 - 08:45 Uhr, ab 17:30 Uhr
- (4) Nach dem Ladevorgang ist der Stadtsaalhof umgehend wieder zu verlassen.
- (5) Sie erhalten bei Abholen des Ausweises einen Berechtigungsschein, der zu jedem Zeitpunkt sichtbar in Ihrem Fahrzeug ausliegen muss.
- (6) Wir behalten uns vor, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen.